

12. Welche Rechtswirkung hat ein vor dem 1. Januar 1900 unter der Herrschaft des französischen Rechtes geschlossener Ehevertrag, in welchem die künftige Ehefrau den künftigen Ehemann in erbrechtlicher Hinsicht ihren Kindern aus einer früheren Ehe gleichgestellt hat, gegenüber der Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der überlebende Ehegatte neben den Verwandten des vorverstorbenen Ehegatten als gesetzlicher Erbe des letzteren berufen ist?

Einf.-Ges. zum B.G.B. Artt. 213. 214.

Code civil Artt. 1094. 1156.

B.G.B. §§ 133. 1931. 2303. 2307.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juli 1901 i. S. R. (R.) w. J. u. Gen.  
(Weil.). Rep. IV. 122/01.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Am 5. Mai 1900 starb zu Aachen die Ehefrau des Klägers R., frühere Ehefrau J. Sie hinterließ aus ihrer früheren Ehe acht Kinder

bezw. Kindeskinde, die Beklagten. In einem zwischen ihr und dem Kläger am 18. Mai 1874 notariell geschlossenen Ehevertrage hatten die Brautleute inhalts der Artt. 4. 5 sich gegenseitig von Todes wegen bedacht. Insbesondere hatte in Art. 4 die Braut, damalige Witwe S., für den Fall ihres Vorabsterbens ihrem künftigen Ehegatten (Kläger) denjenigen Teil ihres Nachlasses, worüber ihr die Gesetze zu verfügen erlaubten, nämlich einen Kindesheil, geschenkt und vermacht; während in Art. 5 der Bräutigam für den Fall seines Vorabsterbens seiner künftigen Ehefrau seinen Anteil an der zwischen ihnen festgesetzten gesetzlichen Errungenschaft geschenkt und vermacht hatte.

Im jetzigen Rechtsstreite hat der Kläger gegen die Beklagten geltend gemacht, daß ihm an dem Nachlasse seiner vorab, jedoch erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches verstorbenen Ehefrau nicht bloß der in Art. 4 des Ehevertrages ausgesetzte Kindesheil von  $\frac{1}{9}$ , sondern auch noch der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (§ 1931) dem überlebenden Gatten bestimmte Erbteil von  $\frac{1}{4}$  zustehet, und den Klageantrag auf Feststellung dieses erbrechtlichen Beteiligungsverhältnisses gerichtet. Vom Landgerichte ist, entgegen dem Antrage der Beklagten, nach dem vollen Klageantrage erkannt, also auch der gesetzliche Erbteil von  $\frac{1}{4}$  dem Kläger zugesprochen.

In der von den Beklagten beschrittenen Berufungsinstanz hat der Kläger eventuell die Feststellung beantragt, daß ihm am Nachlasse der Erblasserin das gesetzliche Erbrecht oder doch ein Anspruch auf  $\frac{1}{9}$  zustehet. Die Beklagten haben zugegeben, daß der Kläger neben dem vertraglichen Erbteile von  $\frac{1}{9}$  des Nachlasses mit Rücksicht auf das Pflichtteilsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 2303) noch Anspruch auf den Nachlasswert bis zur Ergänzung jenes  $\frac{1}{9}$  auf  $\frac{1}{8}$  habe. Danach hat das Oberlandesgericht in dem jetzt angefochtenen Urteile erkannt:

daß dem Kläger am Nachlasse der Erblasserin  $\frac{1}{9}$  und ein fernerer Anspruch an den Nachlasswert von  $\frac{1}{72}$  zustehet, wogegen er mit dem weitergehenden Antrage abgewiesen ist.

Die vom Kläger eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreites wesentlich darauf ankomme, welchen Willen

die Erblasserin bei der in Art. 4 des Ehevertrages vom 18. Mai 1874 erklärten letztwilligen Zuwendung für den Kläger gehabt habe. Das Oberlandesgericht gelangt dann unter Würdigung des Inhaltes des Ehevertrages wie der begleitenden Umstände zu dem Ergebnis, daß der Wille der Erblasserin dahin gegangen sei, ihren künftigen Ehemann in betreff seiner Ansprüche an ihren dereinstigen Nachlaß lediglich ihren Kindern gleichzustellen, dergestalt, daß diese Ansprüche damit einzufür allemal festgelegt würden, und der Kläger, sofern sie Kinder neben ihm hinterlasse, unter keinen Umständen mehr, als einen den Gesetzen zur Zeit der Vertragserrichtung entsprechenden Kindesanteil erhalten sollte. Danach verwirft das Oberlandesgericht den prinzipalen Anspruch des Klägers darauf, daß ihm am Nachlasse der Erblasserin neben dem im Ehevertrage für ihn ausgesetzten Erbteile noch der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dem überlebenden Ehegatten bestimmte Erbteil zukomme. Dagegen billigt es ihm in Gemäßheit seines zweiten Eventualantrages und der darauf bezüglichen Erklärung der Beklagten neben seinem ehevertraglichen Erbrechte noch auf Grund des Pflichtteilsrechts nach Bürgerlichem Gesetzbuch die in der Urteilsformel ausgesprochene Forderung auf den Geldwert des Nachlasses zu.

Diese Beurteilung ist von dem Revisionskläger in mehrfacher Hinsicht bekämpft worden. Die Angriffe erscheinen jedoch nicht begründet.

Der Streit der Parteien dreht sich wesentlich um die Frage, welche Rechtswirkung der in dem Ehevertrage vom 18. Mai 1874 seitens der Erblasserin zu Gunsten des Klägers getroffenen letztwilligen Verfügung gegenüber den erbrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zukommt, insbesondere darum, ob der Kläger aus dem Nachlasse der Erblasserin neben dem ihm in dem Ehevertrage ausgesetzten Erbteile oder doch statt desselben den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dem überlebenden Ehegatten zustehenden Erbteil beanspruchen darf.

Daß die in dem Ehevertrage enthaltene letztwillige Verfügung der Erblasserin in betreff des Klägers auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs als rechtsgültig anzusehen sei, nimmt das Oberlandesgericht offenbar stillschweigend an. Und diese Annahme läßt sich, entgegen der Revision, nicht beanstanden. Nach Art. 214

Einf.-Ges. zum B.G.B. ist die Errichtung des vorliegenden Ehevertrages nach den bisherigen Gesetzen, also nach dem französischen Rechte, zu beurteilen. Der Ehevertrag enthält wechselseitige letztwillige Zuwendungen der künftigen Eheleute, und stellt sich insoweit als Erbvertrag dar. Als solcher war er in der beobachteten notariellen Form gemäß der Ausnahmenvorschrift des Art. 1094 Code civil rechtsgültig.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 325.

Der Entwurf der Revision, daß es sich bei der Zuwendung der Erblasserin an den Kläger im Hinblick auf die künftig etwa erfolgende Einführung eines gesetzlichen Erbrechts des überlebenden Ehegatten für den Kläger im Grunde um einen Erbverzicht gehandelt habe, erscheint abwegig. Ubrigens würde der Ehe- und Erbvertrag auch im Sinne der §§ 2276, 2301 B.G.B. als zulässig und formgerecht sich ergeben.

Für die eigentliche Streitfrage nun, welche rechtliche Wirkung die in dem Ehevertrage vom 18. Mai 1874 gethätigte letztwillige Verfügung der Erblasserin für den Kläger im Verhältnis zu dem nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dem überlebenden Ehegatten zustehenden Erbrechte hat, sind gemäß Art. 213 Einf.-Ges. zum B.G.B. dessen Vorschriften maßgebend. In dieser Beziehung ist vom Berufungsgericht nach obigem der Weg eingeschlagen, daß es auf Grund der Auslegungsregel des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 133, welche mit derjenigen des Code civil Art. 1156 übereinstimmt, den Willen, welchen die Erblasserin bei Errichtung des Ehe- und Erbvertrages vom 18. Mai 1874 gehabt und nach Inhalt desselben zum Ausdruck gebracht, ermittelt und solchen der Entscheidung zu Grunde gelegt hat. Die Revision beanstandet diesen Standpunkt und unterstellt, daß in diesem Punkt eine Lücke im Bürgerlichen Gesetzbuch bestehe. Dem kann aber nicht beigetreten werden. Es ist zuzugeben, daß einzelne Landesgesetzgebungen es für nötig erachtet haben, nach dieser Richtung eine Ausnahmeforschrift zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Gestalt einer Auslegungsregel zu geben. So schreibt Hessen in Art. 155 seines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 133) für Fälle vorliegender Art vor, es sollte im Zweifel angenommen werden, daß der Wert des durch Verfügung von Todes wegen Zugewendeten auf den nach Bürgerlichem Gesetzbuch dem Bedachten zufallenden Erbteil anzurechnen sei. Andererseits bestimmen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in § 264

bez. § 261 ihrer Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. April 1899 (Reg.-Bl. S. 57, Offiz. Anz. S. 85), es sei in eben solchen Fällen im Zweifel anzunehmen, daß der Erblasser die letztwillige Verfügung auch bei Kenntnis der durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffenen Sachlage getroffen haben würde. Die Frage, ob diesen landesgesetzlichen Vorschriften gegenüber den Artt. 213. 218 Einf.-Ges. zum B.G.B. Rechtsverbindlichkeit zukommt (verneint von Habicht, 3. Aufl. S. 748, und von Venel, in der Zeitschrift für Deutsches Bürgerliches Recht und Französisches Zivilrecht 1901 S. 220 flg.), kann vorliegend dahingestellt bleiben. Jedenfalls bedarf es für den jetzigen Rechtsfall einer derartigen Aushilfe nicht. Schon auf Grundlage der Artt. 213. 214 Einf.-Ges. zum B.G.B. ist zu dem vom Berufungsgericht gewonnenen Ergebnisse zu gelangen. Ist nämlich, wie oben dargelegt, die im Ehevertrage vom 18. Mai 1874 seitens der Erblasserin zu Gunsten des Klägers getroffene Verfügung von Todes wegen im Sinne des Art. 214 Einf.-Ges. zum B.G.B. ihrer Errichtung nach rechtsgültig, so muß man auch auf Grund des Art. 213 a. a. O. folgern, daß sie ihrer Wirkung nach ebenso zu beurteilen ist, als wenn sie unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet wäre. Nun steht aber nach Bürgerlichem Gesetzbuch (wie früher nach französischem Recht) einem Erblasser die Befugnis zu, die gesetzliche Erbfolge durch letztwillige Verfügung auszuschließen, abgesehen vom Pflichtteile (§ 2307 B.G.B.). Deshalb kommt es hier lediglich darauf an, im Wege der Auslegung des Ehevertrages vom 18. Mai 1874 unter Anwendung des § 133 B.G.B. (vgl. Art. 1156 Code civil) festzustellen, inwieweit die Erblasserin die Erbfolge in ihren Nachlaß dispositiv, und zwar insbesondere für ihren künftigen Ehemann, hat regeln wollen. Diesen Weg hat das Oberlandesgericht eingeschlagen. Es hat den bezüglichen Willen der Erblasserin aus dem Inhalt des Ehevertrages und aus den begleitenden Umständen ermittelt. Naturgemäß ist dabei lediglich der Wille zur Zeit der Errichtung des Ehevertrages berücksichtigt. In Bezug auf die begleitenden Umstände sind die Alters- und Vermögensverhältnisse der Brautleute, die vorhandene Nachkommenschaft der Braut aus früherer Ehe, wie das Verhältnis der gegenseitigen letztwilligen Zuwendungen der Brautleute in Betracht gezogen. Wenn danach das Oberlandesgericht zu dem

Ergebnis gelangt ist, daß der Wille der Erblasserin dahin gegangen sei, ihrem künftigen Ehemanne für den Fall, daß sie vorabsterbe und Kinder hinterlasse, unter allen Umständen lediglich einen Kindesanteil zuzuwenden, so muß dies als rechtlich maßgebend gelten, und es ergab sich für das Berufungsgericht kein Anlaß, noch zu erwägen, inwiefern der Wille der Erblasserin etwa im Fall einer künftigen Gesetzesänderung hätte beeinflusst werden können. Eine abweichende Rechtslage würde sich nur unter der Voraussetzung herausstellen, daß der das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten aussprechende § 1931 B.G.B. zwingendes Recht enthielte. Diese Voraussetzung kann indes, soweit nicht der Pflichtteil in Frage kommt, als zutreffend nicht anerkannt werden. Auf einem im wesentlichen übereinstimmenden Standpunkte stehen das Urteil des I. Civilsenats des Oberlandesgerichts zu Köln vom 28. Januar 1901 in Sachen K. wider K., der Beschluß des Oberlandesgerichts zu Colmar vom 13. Februar 1901, abgedruckt in der Juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen von 1901 S. 217, der Beschluß des Kammergerichts vom 4. März 1901, abgedruckt in der Zeitschrift des Rheinpreussischen Amtsrichter-Vereins für 1901 S. 19, sowie Habicht (3. Aufl.) S. 748 fig. und Benel, a. a. D. S. 228. Der Beschluß des bayerischen Obersten Landesgerichts vom 14. Dezember 1900, abgedruckt in der Sammlung Bd. 1 S. 710, hat einen abweichenden Rechtsfall zum Gegenstande.“ . . .